

## **BGer 9C\_885/2012 vom 25. März 2013**

Bundesgericht, 2013-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_885\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_885_2012)

FR: TF 9C\_885/2012 du 25 mars 2013

IT: TF 9C\_885/2012 del 25 marzo 2013

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzung gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. auch Art. 97 Abs. 1 BGG ). Mit Blick auf diese Kognitionsregelung ist aufgrund der Vorbringen in der Beschwerde ans Bundesgericht zu prüfen, ob der angefochtene Gerichtsentscheid in der Anwendung der massgeblichen materiell- und beweisrechtlichen Grundlagen (u.a.) Bundesrecht verletzt ( Art. 95 lit. a BGG ), einschliesslich einer allfälligen rechtsfehlerhaften Tatsachenfeststellung ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Unter sämtlichen Verfahrensbeteiligten ist zu Recht unbestritten, dass der Beschwerdeführer die in den Monaten November und Dezember 2011 zufolge rückwirkender Neuberechnung unrechtmässig bezogenen EL-Betreffnisse zurückzuerstatten hat (Art. 25 Abs. 1 erster Satz ATSG [SR 830.1]). Streitig und nachfolgend zu prüfen ist einzig, auf welche Weise der jährliche Freibetrag im Rahmen dieser Neuberechnung zu berücksichtigen ist.

#### **E. 3**

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. a ELG (SR 831.30) werden Erwerbseinkünfte (zu zwei Dritteln) nur soweit als Einnahmen angerechnet, als sie bei Ehepaaren jährlich Fr. 1500.- übersteigen. Die Ausgleichskasse rechnete das von der Ehefrau im November und Dezember 2011 erzielte Erwerbseinkommen auf ein Jahr hoch und brachte davon den erwähnten Freibetrag in Abzug. Der Beschwerdeführer bemängelt, dass er durch dieses Vorgehen lediglich in den Genuss eines pro-rata-Anteils des jährlichen Freibetrags gelange, wogegen der letzte Satz von Rz. 3421.04 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL), gültig ab 1. April 2011 (Stand 1. Januar 2013), ausdrücklich vorschreibe, dass der Freibetrag auch dann voll zu berücksichtigen sei, wenn das Einkommen nur während eines Teils des für die Berechnung der EL massgebenden Jahres erzielt wurde.

Der Beschwerdeführer übersieht indessen, dass diese auf die Rechtsprechung zurückgehende Verwaltungspraxis (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts P 8/71 vom 29. September 1971 E. 3c und 3d, in ZAK 1972 S. 62 nur als Leitsatz wiedergegeben) nicht zur Anwendung gelangt, wenn im Laufe des Kalenderjahres - wie hier mit der Aufnahme einer Teilerwerbstätigkeit durch die Ehefrau - eine voraussichtlich

längere Zeit dauernde wesentliche Erhöhung der anrechenbaren Einnahmen eintritt. In derartigen Fällen sind nach Art. 25 Abs. 1 lit. c ELV (SR 831.301) die neuen, auf ein Jahr umgerechneten Einnahmen massgebend (E. 3c in fine des hievorgewährten Urteils P 8/71; Rz. 3414.02 WEL). Die von der Ausgleichskasse nach diesen Grundsätzen vorgenommene, vom kantonalen Gericht bestätigte (und in rein masslicher Hinsicht unbestritten gebliebene) Neuberechnung (wie auch die entsprechende Rückforderung) ist nicht zu beanstanden.

#### **E. 4**

Die im Sinne von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG offensichtlich unbegründete Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren abzuweisen.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden dem Beschwerdeführer als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde mit Zwischenentscheid vom 12. November 2012 zufolge Aussichtslosigkeit abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.